

von Ordnungen muß ausschließlich davon abhängig sein, - ob mit ihnen tatsächlich bessere, insbesondere rationellere Bedingungen für die zu leitenden Prozesse geschaffen werden. Zu viel Kombinatorien beeinträchtigen die Übersicht über Verhaltensanforderungen an die Werktätigen, und das birgt die Gefahr der Mißachtung dieser Verhaltensanforderungen in sich.

Die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit der Ordnungen kann auch durch eine den Reproduktionsbedingungen der Kombinate und Betriebe entsprechende Systematisierung unterstützt werden. Bewährt hat sich eine solche Systematik, die eine klare Übersicht über die Gesamtheit der Ordnungen gewährt, exakte Zuordnungen zu Leitungs- und Verantwortungsbereichen für die Gestaltung und Realisierung solcher Ordnung gestattet und ihre einheitliche Registrierung und Kontrolle erleichtert.

Unter Berücksichtigung von Erfahrungen in der Praxis könnte eine solche Systematik folgende Hauptkomplexe enthalten:

0. Zentrale Leitung (zentrale Führungsregelungen), Recht, Ordnung und Sicherheit, internationale Zusammenarbeit sowie Kontrolle
1. Ökonomie, Planung und Bilanzierung
2. Organisation und Datenverarbeitung
3. Kaderarbeit und gesellschaftliches Arbeitsvermögen (einschließlich Kultur, Sozial- und Gesundheitswesen)
4. Technik/Technologie, Grundfondsreproduktion und Rationalisierung
5. Materialwirtschaft und Transport
6. Produktion und Qualitätssicherung
7. Forschung und Entwicklung
8. Absatz/Außenwirtschaft
9. Rechnungsführung und Statistik (einschließlich Analyse und Abrechnung)⁴.

Einige Kriterien für die Ausarbeitung von Ordnungen *¹²³

Bei der Ausarbeitung von Ordnungen haben sich folgende Gesichtspunkte bewährt:

1. In den Ordnungen sollte der sachliche, zeitliche und personelle Geltungsbereich exakt festgelegt sein. Die eindeutige Bestimmung des Adressatenkreises ist vor allem für die Leitungs- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Kombinat und ihren ökonomisch und juristisch selbständigen Kombinatbetrieben von großer Bedeutung.

2. Die in den Ordnungen festgelegten Grundsätze sind insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Begriffe, Verfahren und Zuständigkeiten konkret auszugestalten. Dabei sollten Begriffsinhalte einheitlich bestimmt, kurz und präzise formuliert sowie Festlegungen übersichtlich und logisch dargestellt werden.

3. Durch die in den Ordnungen zu regelnde Rechtspflicht-Struktur sind die Verantwortung für die zu erfüllenden Aufgaben und die durch einzelne Strukturbereiche und Stabsorgane zu erbringenden Mitwirkungshandlungen präzise zu bestimmen und voneinander abzugrenzen.

Die qualifizierte Ausarbeitung und rationelle Durchsetzung der Ordnungen innerhalb des Kombinats und seiner Betriebe kann durch Kombinatorienorganisationsregelungen positiv beeinflusst werden. In diesen Regelungen können erforderliche Festlegungen getroffen werden

- zur Sicherung einer einheitlichen Arbeit mit Ordnungen im Kombinat;
- zur Abgrenzung der Ordnungen von anderen Leitungsdokumenten und zu ihrer Planung, Ausarbeitung, Kontrolle, Analyse und Änderung;
- zur Sicherung eines Vorlaufs beim Erlass von Kombinatorienordnungen gegenüber adäquaten Regelungen der Kombinatbetriebe;
- zur Art und Weise des Erlasses von Ordnungen und zu ihrer Durchsetzung in den Kombinatbetrieben;
- über mögliche Muster und Formulare, die die Anwendbarkeit der Ordnungen erleichtern und zu einer rationellen Leitungstätigkeit in den Kombinat und Betrieben beitragen.

Maßnahmen zur Durchsetzung der Ordnungen

Ordnungen setzen sich nicht im Selbstlauf durch. Zu ihrer Verwirklichung bedarf es einer ständigen Erziehungs- und Überzeugungsarbeit. Besonders wichtig ist die Vorbildwirkung des Generaldirektors des Kombinats und der Betriebsdirektoren. Ihre konsequente Haltung zur Durchsetzung von normativen Entscheidungen schafft entscheidende Prämissen für die Anwendung der Ordnungen in den nachgeordneten Bereichen.

Große Aufmerksamkeit verdient die Phase der Einführung neuer Ordnungen in die Praxis. Sie wird um so kürzer sein, je besser es gelingt, die zuständigen Leiter und Mitarbeiter an der Ausarbeitung der Ordnungen zu beteiligen. Die Leiter und Mitarbeiter müssen die Ordnungen als die von ihnen selbst gewählte Form der optimalen Organisation des entsprechenden Arbeitsablaufs anerkennen und sich mit ihrem Inhalt voll identifizieren.

In der Praxis zeigt sich auch, daß Ordnungen nur dann ihre Funktion zur Durchsetzung der in den Rechtsvorschriften festgelegten volkswirtschaftlichen Erfordernisse erfüllen können, wenn sie tatsächlich ein ständiges Leitungsmittel aller Struktureinheiten des Kombinats und der Betriebe sind. Das setzt ihre konsequente Durchsetzung, Kontrolle, Auswertung und Aktualisierung voraus. ■ Den durch den Adressatenkreis einer Ordnung erfaßten Werktätigen muß es unter Beachtung der Grundsätze des Geheimnisschutzes uneingeschränkt möglich sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Inhalt der Ordnung Kenntnis zu nehmen. Die zuständigen Leiter haben dabei zu sichern, daß den Werktätigen der für ihre Arbeit wesentliche Inhalt der Ordnungen erläutert wird. Sie sind gleichzeitig dafür verantwortlich, daß die sich aus den Ordnungen ergebenden Rechte und Pflichten im Arbeitsprozeß durchgesetzt werden.

Treten Widersprüche oder Schwierigkeiten in der Anwendung von Ordnungen verschiedener Strukturbereiche auf, dann sollten die für die Ausarbeitung verantwortlichen Leiter eine Klärung herbeiführen oder dem Generaldirektor des Kombinats Vorschläge zur Entscheidungsfindung unterbreiten. Die für die Ausarbeitung einer Ordnung fachlich zuständigen Leiter haben ihre Anwendung zu kontrollieren und mit Schlußfolgerungen für die weitere Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu verbinden. Dies schließt die Aktualisierung der Ordnungen, die Aufhebung veralteter und den Erlass neuer Ordnungen ein.

Derartige Schlußfolgerungen zur Wirksamkeit der Arbeit mit normativen Leitungsentscheidungen und ihre Verbindung mit den aus der Analyse der Rechtsarbeit gewonnenen Erkenntnissen haben für die weitere Arbeit mit dem sozialistischen Recht einen hohen Stellenwert. Sie bilden insbesondere auch eine wichtige Grundlage für die durch die Generaldirektoren der Kombinate im Rahmen der Jahresrechnungsfestlegung vor dem übergeordneten Leiter zu treffenden Einschätzung (§ 24 Abs. 1 KombinatorienVO), wie durch die konsequente Verwirklichung der Rechtsvorschriften in den Kombinat und Betrieben Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit wirksam durchgesetzt werden.

Dr. WERNER HARJNG, Sektorenleiter,
und HARTMUT RADECK, wiss. Mitarbeiter
im Ministerium der Justiz

⁴ Das wird in einem Material vorgeschlagen, welches unter Mitwirkung von Mitarbeitern der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Karl-Marx-Universität Leipzig erarbeitet wurde.

Aus dem Staatsverlag der DDR

Autorenkollektiv
(Leitung: Prof. Dr. Manfred Kemper und Prof. Dr. Lothar Rüster):
Rechtliche Regelung der sozialistischen ökonomischen Integration

335 Seiten; EVP (DDR); 4 OM

Dieses Buch ist das erste eines dreibändigen Werkes zum Internationalen Wirtschaftsrecht. In 14 Kapiteln werden u. a. behandelt: Gegenstand, Entwicklung und System der rechtlichen Regelung der so: die Rechtssubjekte der so: — internationales Organisationsrecht; die völkerrechtliche Regelung der so; internationale Verträge zwischen den Wirtschaftsorganisationen zweier oder mehrerer RGW-Länder; die rechtliche Regelung der internationalen Planungszusammenarbeit, des Schutzes wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, der Investitionszusammenarbeit, des Warenaustauschs, der Transport- und Kommunikationsbeziehungen, der internationalen Arbeitsverhältnisse sowie der Finanz- und Währungsbeziehungen; die Beilegung kommerzieller Streitigkeiten.